

Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Leistung

MBN Industry Björn Heyer e.K.

Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Leistung
(Stand 01/2020)

1. Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen (im weiteren: „Lieferungen“) der MBN Industry Björn Heyer e.K. (im weiteren „MBN Industry“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Leistung. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferung und Leistung abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von MBN Industry schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen. Die vorbehaltlosen Lieferungen oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen durch MBN Industry. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen MBN Industry und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MBN Industry.
- 1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Soweit die VOB/B wirksam Vertragsbestandteil sind, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferung und Leistung nur nachrangig und ergänzend, soweit die VOB/B keine Regelung vorsieht.

Weitere Bedingungen gelten in der jeweils vereinbarten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen gilt jeweils die erstgenannte.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Konstruktions- und Formveränderungen an den Lieferungen behält sich MBN Industry während der Lieferzeit vor, soweit die Lieferung sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- 2.2 Für die Beschreibung von Art und Umfang der Lieferungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von MBN Industry verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Lieferungen und der Art der Ausführung in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr von MBN Industry gelten nur annähernd, soweit sie in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von MBN Industry nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport, sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ebenfalls nicht enthalten sind zusätzlich anfallende Gebühren und Kosten, insbesondere für Verzollung, Arbeitsbewilligung oder Sondergenehmigung.
- 3.2 Hat MBN Industry die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- 3.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle von MBN Industry zu leisten.
- 3.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von MBN Industry bis zur Erfüllung sämtlicher MBN Industry gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die MBN Industry zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird MBN Industry auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; MBN Industry steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 4.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller MBN Industry unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MBN Industry nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch MBN Industry liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MBN Industry hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Fristen für Lieferungen; Verzug

- 5.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn MBN Industry die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von MBN Industry, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 5.3 Kommt MBN Industry in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der

Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

- 5.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer MBN Industry etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von MBN Industry innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 5.6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von MBN Industry gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Inbetriebnahme oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- 6.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Inbetriebnahme oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 6.3 Soweit der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Regelungen.

7. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 7.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des

Besitzes von MBN Industry und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 7.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 7.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von MBN Industry zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten, die MBN Industry für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen insbesondere des Montagepersonals entstehen, zu tragen.
- 7.5 Teilt MBN Industry dem Besteller die Fertigstellung der Lieferung mit oder verlangt MBN Industry nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung oder nimmt der Besteller die Lieferung in Gebrauch, so hat der Besteller die Abnahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 10 Tage beträgt, vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt.

8. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet MBN Industry wie folgt:

- 9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von MBN Industry unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 9.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, soweit kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 9.3 Soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, haben Mängelrügen unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist MBN Industry berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.5 MBN Industry ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 9.9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- 9.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.8 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen MBN Industry gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen MBN Industry gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 9.7 entsprechend.
- 9.9 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit durch MBN Industry bezogen auf den Vertrag eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Im Übrigen gilt dies nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MBN Industry. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.10 Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für Lieferungen gibt MBN Industry grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner der Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – von MBN Industry Garantiecharakter beizumessen.
10. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung
- 10.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen gilt dies nicht, soweit durch MBN Industry bezogen auf den Vertrag eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.3 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Ziff. 9.2 geltender Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Verschiedenes

11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, der Sitz von MBN Industry oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl von MBN Industry.

11.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).